

Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Jugend 1951. — Pfingstopfer der Kranken für die Missionen. — Jubiläumsablaß. — Konfessionswechsel. — Wahlordnung für die Bestellung der Stiftungsräte in den Kath. Kirchengemeinden. — Pax-Krankenkasse. — Rückerhebung von Rentenbankgrundschuldzinsen. — Priesterexerzitien. — Exerzitien. — Dekansernennungen. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.

Nr. 77

Ord. 26. 4. 51

Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Jugend 1951

Der diesjährige Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Jugend (Mannes- und Frauenjugend) wird in Übereinstimmung mit den anderen deutschen Diözesen wie bisher auf das Fest der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, Sonntag, den 20. Mai 1951, festgesetzt. Er ist im Zusammenhang mit dem Jahresthema:

Familie

zu sehen, das den Inhalt der diesjährigen Bildungsarbeit der katholischen Jugend darstellt.

Als Leitwort für den Glaubens- und Bekenntnistag 1951 wurde ein Satz aus der Liturgie der Fußwaschung am Gründonnerstag gewählt:

„Wo die Liebe, da ist Gott“.

Ehe und Familie befinden sich in einer Krise. Die Ursache dieser Krise liegt zutiefst in einem inneren Zerfall, in dem Schwinden der Grundkräfte, auf denen Ehe und Familie aufbauen: Ehrfurcht, Glaube und Liebe. Dahin sollen Leitwort und Text des Glaubens- und Bekenntnistages führen. In einer zweifachen Weise ist die Jugend auf Ehe und Familie bezogen: sie ist Glied der elterlichen Familie und befindet sich auf dem Wege zur Gründung einer eigenen Familie. Die Erarbeitung des Stoffes am Glaubens- und Bekenntnistag und in der darauffolgenden Jahresarbeit gliedert sich daher in die zwei Gebiete:

1. Die Familie, in welcher der junge Mensch lebt, und
2. Die Ehe und Familie, auf die sich der junge Mensch vorbereitet.

Wertvolles Arbeitsmaterial und gediegene Stoffquellen bieten vor allem die beiden Führungsorgane des Bundes der deutschen katholischen Jugend: „Der Jungführer“ und „Die Jungführerin“ (1951 Nr. 1 und ff), Echter-Verlag, Würzburg.

Außer der regelmäßigen Gruppen- und Vereinsarbeit empfehlen wir zur Vertiefung des Jahresthemas besonders: Elternabende, Brautleutetage, Ehevorbereitungsexerzitien sowie Vortragszyklen für die reifere

Jugend in den einzelnen Pfarreien, Städten oder Dekanaten.

Der Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Jugend ist in folgender Weise zu begehen:

1. Am Morgen ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren der Erzdiözese ein Jugendgottesdienst mit gemeinsamer heiliger Kommunion abzuhalten.

2. Am Nachmittag oder zu einer geeigneten Stunde am Abend findet die besondere Feierstunde der gesamten katholischen Jugend statt, zu der alle Jugendlichen einzuladen sind, auch wenn sie nicht im Bunde der deutschen katholischen Jugend stehen. Die Feierstunde soll möglichst nicht örtlich durchgeführt werden, sondern für mehrere Seelsorgebezirke gemeinsam an einem günstig gelegenen oder gerne besuchten Ort (Wallfahrtsort) des Dekanates.

Die Feierstunde ist erhebend und anziehend zu gestalten. Die Texte, Plakate, Predigtsskizzen und Opfertüten für die Sammlung wurden auf Anweisung der Diözesanleitungen der katholischen Jugend (Mannes- und Frauenjugend) für die Erzb. Dekanate in Haus Altenberg unmittelbar bestellt; sie werden von dort versandt und verrechnet.

3. Um dem Aufruf an die katholische Jugend zur Rettung und Erneuerung der Familien eine konkrete Aufgabenstellung zu geben, wird als Bestandteil der Feierstunde ein Opfergang zugunsten des sozialen Wohnungsbaues veranstaltet. Das Ergebnis des Opferganges ist (nach Abzug der Unkosten des Bekenntnistages) einem bestimmten katholischen Wohnbauunternehmen (Neue Heimat o. a.) zuzuführen. Die abgeführten Beträge sind an die Diözesanleitungen der katholischen Jugend (Mannes- und Frauenjugend) in Freiburg im Breisgau, Wintererstr. 1, zu melden. Verantwortlich für die Ablieferung sind die zuständigen Dekane.

4. Die Dekanatsseelsorger der katholischen Mannes- und Frauenjugend wollen im Benehmen mit dem Dekanatsausschuß der katholischen Aktion die Glaubens- und Bekenntnisfeier der katholischen Jugend gut vorbereiten und für eine wirksame Durchführung derselben Sorge tragen.

5. Im Zusammenhang mit dem Glaubens- und Bekenntnistag veranstaltet die katholische Jugend mit unserer Genehmigung am Sonntag, den 3. Juni 1951, im Anschluß an die Gottesdienste eine Geldsammlung an den Kirchentüren, die den Gläubigen am Sonntag zuvor wärmstens zu empfehlen ist. Durch diese Sammlung sollen die Mittel für die dringend notwendige Jugendarbeit bereitgestellt werden. Ein Drittel des Ergebnisses der Sammlung verbleibt für die Zwecke der örtlichen Jugendseelsorge in der Pfarrei, zwei Drittel sind an die Diözesanleitungen der katholischen Jugend (Mannes- und Frauenjugend) der Erzdiözese in Freiburg i. Br., Wintererstr. 1, für die allgemeinen Aufgaben der Jugendseelsorge abzuführen. Die Überweisung dieser zwei Drittel der Sammlung erfolgt durch die Erzb. Pfarrämter an das Erzb. Seelsorgeamt (Sonderkonto: Postscheckkonto Nr. 6957, Amt Freiburg), das die gesammelten Beträge hälftig an die katholische Mannes- und Frauenjugend verteilt. (Für Überweisungen ist nur die angegebene Konto-Nummer zu verwenden.)

6. Über den Verlauf des Glaubens- und Bekenntnistages der katholischen Jugend, über die abgelieferten Beträge des Opferganges während der Feierstunde sowie über das Ergebnis der Sammlung am Sonntag, den 3. Juni 1951, ist uns bis zum 1. Juli ds. Js. durch die Dekanatsseelsorger der katholischen Jugend (Mannes- und Frauenjugend) über die Erzb. Dekanate Bericht zu erstatten.

Nr. 78

Ord. 11. 4. 51

Pfingstopfer der Kranken für die Missionen

Alles fürsorgliche Arbeiten und Wirken hat den Sinn, das Gottesleben in den einzelnen Seelen zur Erfüllung zu bringen. Die Priester werden darum das wichtige Seelsorgemittel des Krankensonntages für die Missionen, der alljährlich zu Pfingsten gehalten wird, in den Dienst der Verbreitung des Glaubens stellen. Die Kranken sollen lernen, den Sinn ihrer Leiden zu erkennen und durch das geduldige Ertragen weltweiten Segen zu stiften.

Dies wird dann für die Kranken eine religiöse Vertiefung und gleichzeitig eine Erleichterung bedeuten. Aus der Fülle der Gnaden, die durch die Aufopferung der Leiden für die Missionen gewonnen wird, werden den Missionaren und Gläubigen in den vielfach hart bedrängten Missionsländern Kraft und Trost erwachsen. Die Herzen derer, die Christus noch nicht kennen, mögen dadurch geöffnet werden für das Samenkorn der frohen Botschaft.

Als Handreichung für diese Seelsorgeaufgabe stellt der Priester Missionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, wie alljährlich, einen vierseitigen entsprechenden Text zur Verfügung. Bestellungen sind umgehend aufzugeben.

Nr. 79

Ord. 21. 4. 51

Jubiläumsablaß

Durch den Besuch pflichtmäßiger Gottesdienste d. h. der hl. Messe an Sonn- und Feiertagen kann ein Kirchenbesuch, der zur Gewinnung des Jubiläumsablasses vorgeschrieben ist, nicht als Erfüllung der Bedingung angesehen werden.

Gläubige, die den Ablass gewinnen wollen, mögen sich nach dem Ende solcher Pflichtgottesdienste aus der Kirche begeben und sofort wieder den Gottesdienstraum betreten und die erforderlichen Gebete verrichten. Da der Besuch einer zweiten hl. Messe am Sonntag, des Nachmittagsgottesdienstes, der Maianachten nicht vorgeschrieben ist, können während derselben die Ablassbedingungen erfüllt werden. Die Pfarrangehörigen mögen hierüber belehrt und zur häufigen Gewinnung des Ablasses angeeifert werden. Für jede Gewinnung des Ablasses ist jeweils die hl. Beichte und Empfang der hl. Kommunion vorgeschrieben.

Nr. 80

Ord. 4. 4. 51

Konfessionswechsel

1. Land Baden und Landesbezirk Baden.

Bei Konversionen sind die zur katholischen Kirche übertretenden Personen darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Erklärung des Austrittes aus der Religionsgemeinschaft, der sie bisher angehört haben, gemäß Artikel 19 des Ortskirchensteuergesetzes vor dem Landratsamt des Wohnsitzes abgeben. Zur bürgerlich-rechtlichen Wirkung der Erklärung ist dies erforderlich. Wer über 14 Jahre alt ist, muß diese Erklärung in Person abgeben. Für Personen unter 14 Jahren kann die Erklärung des Austrittes von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind (Eltern, nicht Vormünder). Das Landratsamt ist verpflichtet, Abschrift der Austrittserklärung dem zuständigen Stiftungsrat zu übersenden (Artikel 19 Ortskirchensteuergesetz). Nach dem Gesetz vom 28. 5. 1940 (GVBl. S. 64) erlischt durch den Austritt aus der Kirche die Steuerpflicht (Artikel 12) 3 Monate nach dem Monatsersten, der auf den Austritt folgt.

2. Hohenzollern.

Für den hohenzollerischen Bistumsanteil gilt noch das Staatsgesetz betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (G. S. 1921 S. 119). Der Kirchenaustritt ist bei dem Amtsgericht des Wohnsitzes zu erklären. Die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären. Bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt. Die rechtlichen

Wirkungen der Austrittserklärung treten einen Monat nach dem Eingang der Erklärung bei dem Amtsgerichte ein. Bis dahin kann die Erklärung in der vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden. Das Amtsgericht hat von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Religionsgemeinschaft zu benachrichtigen (§ 1).

Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahres, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Abgabe der Erklärung. Leistungen, die nicht persönlicher Art sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt (§ 2).

Nr. 81

Ord. 12. 4. 51

Wahlordnung für die Bestellung der Stiftungsräte in den Kath. Kirchengemeinden

Der Präsident des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — in Karlsruhe hat unterm 6. April 1951 Nr. A I 1582 nachstehende Verordnung erlassen:

„Aufgrund des Gesetzes Nr. 1044 zur Ergänzung des Bad. Landeskirchensteuergesetzes und des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 22. 11. 1949 (Reg. Bl. S. 222) wird dem Erzbischof Freiburg für die im Landesbezirk Baden gelegenen römisch-katholischen Kirchengemeinden für die Dauer der Gültigkeit der Wahlordnung vom 30. 12. 1950 Befreiung von den Artikeln 6, 7, 8, 9, 22, 32, 33 und 35 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 (GVBl. S. 501) insoweit erteilt, als die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden von diesen Bestimmungen abweicht.“

Die Wahlordnung des Herrn Erzbischofs stützt sich auf diese Verordnung.

Nr. 82

Ord. 9. 4. 51

Pax-Krankenkasse

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln, Schildergasse 120, bittet uns, folgendes bekannt zu geben:

„Am 1. April 1951 ist der Beitrag zur Krankheitskosten-Abteilung B für das 2. Vierteljahr 1951 fällig geworden (je nach Eintrittsalter DM 16.50, 18.75, 21.— oder 28.50). Wir bitten, diesen Beitrag und alle evtl. noch rückständigen Beiträge sobald es möglich ist, auf eines der folgenden Konten zu überweisen: Girokonto 11240 bei der Kreissparkasse Köln, Neumarkt (deren Post-

scheckkonto Köln 2987), Girokonto 20003 Pax-Spar- und Darlehnskasse Köln, Hansaring 85 (deren Postscheckkonto 52929) oder auf unser eigenes Postscheckkonto: Köln 5656.

Wir bitten, alle Beiträge zum Fälligkeitstage ohne besondere Aufforderung regelmäßig auf eines der vorstehenden Konten zu überweisen.

Bei Einzahlungen und bei jedem Schriftwechsel bitten wir, Ihre Registernummer anzugeben.

Da das Mahnverfahren zusätzliche Arbeit und erhöhte Verwaltungskosten verursacht, die gerechterweise von den zu erinnernden Mitgliedern getragen werden müssen, bitten wir, dafür Verständnis zu haben, wenn wir bei Erinnerungsschreiben die nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Gebühr in Höhe von DM 1.— in Rechnung stellen.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, der Sparkasse (gegebenenfalls der Pax-Spar- und Darlehnskasse Köln) Dauerauftrag zu geben, die Krankenkassenbeiträge regelmäßig an uns zu überweisen, oder uns zu bevollmächtigen, die Beiträge am Fälligkeitstage im Abbuchungsverfahren des Postscheckamtes von ihrem Postscheckkonto abzubuchen.“

Nr. 83

OStR. 3. 4. 51

Rückerhebung von Rentenbankgrundschuldzinsen

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 23. Dezember 1950 (Amtsblatt 1951 S. 8) geben wir folgendes bekannt:

1. Die Oberfinanzdirektionen Baden in Freiburg und Karlsruhe haben zum Ausdruck gebracht, daß die Finanzämter durch Überlastung nicht in der Lage seien, die beantragten Verteilungsbescheide, die oft nur auf Dpf-Beträge lauten, auszustellen.

a) Mit der Oberfinanzdirektion in Freiburg wurde daher für Südbaden folgendes vereinfachtes Verfahren vereinbart:

„Die einzelnen kirchlichen Rechtspersonen teilen den Finanzämtern unter Bezugnahme auf den bereits erteilten Rentenbankgrundschuldbescheid die Gesamtfläche des Grundbesitzes mit. Dabei geben sie auch die Gesamtfläche der verpachteten Grundstücke an. Der Veranlagungsbeamte stellt nun im Benehmen mit der Bewertungsstelle fest, wie hoch der Teileinheitswert und der Teilbetrag der Rentenbankgrundschuldzinsen für den verpachteten Grundbesitz sind, berechnet den Jahresbetrag der Rentenbankgrundschuldzinsen pro ar und teilt diesen der kirchlichen Rechtsperson mit. Diese wird dann die Teilbeträge, die auf die einzelnen Pächter entfallen, selbst ausrechnen.“

Beispiel:

Gesamtfläche des Grundbesitzes . . .	=	23 ha 35 ar 70 qm	
davon verpachtet . . .	=	17 ha 02 ar 15 qm	
Jahresbetrag der Rentenbankgrundschuldzinsen	=	31.80	DM
davon entfallen auf den Eigentümer $\frac{1}{4}$	=	7.95	DM
auf den Pächter $\frac{3}{4}$	=	23.85	DM
Vom Finanzamt errechneter Rentenbankgrundschuldzins des Pächters jährlich pro ar . . .	=	0.014	DM
Pächter A. mit 25 ar Pachtland zahlt demnach jährlich 0.014×25	=	0.35	DM

Soweit die Finanzämter keine Verteilungsbescheide erteilt haben, ist nach der getroffenen Vereinbarung zu verfahren. Die Finanzämter in Südbaden wurden von der Oberfinanzdirektion im gleichen Sinne angewiesen.

Die in einzelnen Fällen getroffenen abweichenden Regelungen werden hiervon nicht berührt.

- b) Für Nordbaden wurde mit der Oberfinanzdirektion in Karlsruhe folgende Regelung getroffen:

Die Finanzämter erteilen den einzelnen antragstellenden kirchlichen Rechtspersonen keine Einzelverteilungsbescheide, sondern nur einen Verteilungsbescheid, der die auf die einzelnen Pächter entfallenden Anteile enthält.

2. Die Rentenbankgrundschuldzinsen für die Jahre 1949/51 werden am zweckmäßigsten zusammen mit den Pachtzinsen an Martini 1951 eingezogen. Sollte ein Pächter mit dem Umlegungsverfahren nicht einverstanden sein, dann ist ihm anheimzugeben, selbst einen Verteilungsbescheid beim betreffenden Finanzamt zu beantragen.

Unbeschadet der Rückerhebung von den Pächtern sind die Rentenbankgrundschuldzinsen von den kirchlichen Rechtspersonen jeweils in voller Höhe den Finanzämtern zu entrichten.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus St. Elisabeth in Hegne findet vom 4. bis 8. Juni ein Exerzitienkurs für Priester statt. Exerzitienleiter ist P. Onesimus Handgrad OFM. in Freiburg i. Br.

Im Kloster Heiligenbronn-Schramberg finden vom 6. bis 10. August (4 Tage) und vom 20. bis 23. August (3 Tage) Priesterexerzitien statt. Exerzitienmeister P. Gypkens SMA. Frankfurt a. M.

Exerzitien

Im Exerzitienhaus St. Elisabeth in Hegne findet vom 28. Mai bis 1. Juni ein Exerzitienkurs für Pfarrhaushälterinnen statt.

Exerzitienleiter ist P. Onesimus Handgrad OFM. in Freiburg i. Br.

Anmeldungen sind erbeten an die Leitung des Exerzitienhauses.

Dekansernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. April 1951 den Pfarrer Johannes Gothe in Huttenheim zum Dekan des Landkapitels Philippsburg und den Pfarrer Gottlieb Huber in Wolfach zum Dekan des Landkapitels Kinzigtal bestellt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 8. April: Ganter Hugo, Pfarrverweser in Oberriemsingen, auf diese Pfarrei.
- 8. April: Löhle Ernst, Pfarrverweser in Forst, auf diese Pfarrei.
- 22. April: Lutz Alfons, Pfarrverweser in Sasbach am Kaiserstuhl, auf diese Pfarrei.
- 22. April: Merk Joseph, Pfarrer in Leutershausen, auf die Pfarrei Illmensee.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers, Geistl. Rat Hermann Weißmann auf die Pfarrei Kluftern mit Wirkung vom 1. Juni 1951 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Durbach, decanatus Offenburg.
Kluftern, decanatus Linzgau.

Collatio libera. Petitiones intra 2 hebdomadas proponendae sunt.

Im Herrn ist verschieden

- 21. April: Lehn Karl, Pfarrer in Durbach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat